



Montfort-Bote

Amtliches Bekanntmachungs- und Mitteilungsblatt für die Gemeinde Langenargen-Oberdorf

67. Jahrgang

Langenargen, 25. Oktober 2019

Nummer 43

Verlag: Schwäbische Zeitung Tettang GmbH & Co. KG Lindauer Straße 11, 88069 Tettang, Verlagsleitung Klaus Dannecker, Redaktion: Angela Schneider (ela) E-Mail: redaktion@montfortbote.de, Telefon: 0 75 42/94 18 54
Redaktionsleitung (V.i.S.d.P.): Mark Hildebrandt, Anzeigen: Karin Nagurski, Telefon: 0 75 41/7005 229, Fax: 0 75 41/7005 210, E-Mail: anzeigen@montfortbote.de, Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages. Anzeigen- und Redaktionsschluss:



Dienstag, 10 Uhr, Aboservice: Telefon: 0 75 42/94 18 60, Fax: 0751/29 55 99 86 99, E-Mail: abo@montfortbote.de, Annahmestelle Langenargen: Schneider multimedia und Postagentur, Bahnhofstraße 36, 88085 Langenargen, Telefon: 0 75 43/20 88, Fax: 0 75 43/20 18 Herstellung: Druckhaus Müller OHG, Bildstock 9, 88085 Langenargen, Auflage: 2.000 Exemplare, Erscheinungsweise: Wöchentlich freitags, Bezug: Einzelpreis € -,65 (per Austräger frei Haus monatlich € 2,80/€ 8,40 im Quartal; bei Postbezug zuzüglich Postgebühren)

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Veröffentlichungen der Gemeinde Langenargen: Bürgermeister Achim Krafft

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen



**Zweckverband Abwasserreinigung
Kressbronn a. B. – Langenargen**



Einladung und Tagesordnung

für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserreinigung Kressbronn a. B. - Langenargen am Montag

Montag, 4. November 2019 um 17.00 Uhr

im Sitzungssaal des Rathauses Kressbronn a. B., Hauptstr. 19, 88079 Kressbronn a. B.:

Öffentlich:

1. Begrüßung der neuen Vertreter der beiden Verbandsgemeinden in der Verbandsversammlung
2. Verbandshaushalt 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung 2019-2023
- Satzungsbeschluss
3. Geplante Investitionsvorhaben 2020 - Vorstellung der wesentlichen Maßnahmen - Baubeschluss
4. Stand Haushaltsvollzug 2019
- Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen
5. Ermächtigung der Verbandsverwaltung zur Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung im Jahr 2019 und 2020
6. Anwendung des Tarifvertrags für den Öffentlichen Dienst (TVöD)
7. Verschiedenes

Eine nichtöffentliche Sitzung ist nicht vorgesehen.

Kressbronn a. B., 16. Oktober 2019

gez. Achim Krafft
Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

Gemeindenachrichten

Seniorenachmittag im MünzhoF Langenargen

„*Herr: es ist Zeit...*“. Die „*Herbsterfahrung*“ in den *Gedichten von Rainer Maria Rilke* – so lautet der Titel des Seniorennachmittages im November.

„*Herr: es ist Zeit. Der Sommer war sehr groß*“. Diese Anfangszeile entstammt dem Gedicht „*Herbsttag*“, einem der berühmtesten Schöpfungen des Poeten Rainer Maria Rilke. In früheren Zeiten gehörte dieses Gedicht zu jener „Lyrik-Grundausrüstung“, die jeder Schüler auswendig zu lernen hatte. Ob ein Schüler indes auch verstanden hat, was er da auswendig lernen sollte? Wer sich freilich auch nur ein klein wenig mit dem Werk Rainer Maria Rilkes beschäftigt, dem fällt auf, dass er dem „Herbst“ nicht nur dieses eine Gedicht gewidmet hat. Und weiter, dass der „Herbst“ für Rilke nicht nur eine Jahreszeit unter anderen darstellte: Vielmehr hat er seine ganze Epoche als „Herbstzeit“ begriffen. Nach einem Blick auf das Leben von Rainer Maria Rilke nehmen wir an diesem Nachmittag die „Herbsterfahrung“ des Dichters in den Blick.

Der Seniorennachmittag findet statt im MünzhoF am Montag, 04.11.2019. Beginn der Veranstaltung ist um 14:30 Uhr. Der MünzhoF ist ab 14:00 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist frei.

Kontakt und Anmeldung für den Seniorenfahrdienst der SBS: Seniorenbegrüßungsstätte, Tel.: 1720 oder Seniorenbüro Langenargen, Tel.: 499028.

Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bodenseekreis zur Verschiebung der Sperrzeit gemäß § 6 Abs. 10 Düngeverordnung vom 18.10.2019, Az.: 22-8222.00

I.

Bezüglich der Sperrzeit für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff, nach § 6 Abs. 8 der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV) vom 26.05.2017 ordnet das Landratsamt Bodenseekreis auf der Grundlage von § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgendes an:

Für Grünland und Dauergrünland wird die Sperrfrist zur Ausbringung der oben angeführten Düngemittel für das Gebiet des Bodenseekreises auf 15. November 2019 bis zum Ablauf des 14. Februar 2020 festgelegt.



- Die Verschiebung der Sperrzeit gilt nicht für die Ausbringung auf Flächen innerhalb von Wasserschutzgebieten, auf leicht durchlässigen oder überschwemmungsgefährdeten Standorten, auf drainierten Flächen oder Böden mit geringem Grundwasserflurabstand, auf Flächen mit mehr als 10% Hangneigung sowie auf Anmoor- und Moorböden.
 - Bei der Ausbringung der genannten Düngemittel ist unabhängig von der Ausbringungstechnik immer ein Abstand von 5 m, auf Hangflächen ein Abstand von 10 m zur Böschungsoberkante von Gewässern (auch Gräben) einzuhalten.
 - Die mögliche Ausbringungsmenge wird auf max. 45 kg Gesamtstickstoff je ha beschränkt.
 - Der Trockensubstanzgehalt der auszubringenden flüssigen Wirtschaftsdünger darf 6% nicht überschreiten
 - Die ausgebrachten Düngermengen sind zu dokumentieren.
 - Die Stickstoffgaben sind mit ihrem anrechenbaren Stickstoffanteil (Werte nach Anlage 3 Düngeverordnung, mindestens jedoch der verfügbare Stickstoff bzw. Ammoniumstickstoff) beim ermittelten Düngebedarf im Folgejahr in Ansatz zu bringen.
 - Die Sperrfrist für die Ausbringung von Festmist von Huf- oder Klautentieren sowie Komposten vom 15. Dezember bis 15. Januar bleibt durch diese Verfügung unberührt.
- Unbeschadet dieser Änderung sind alle weiteren Vorgaben der Düngeverordnung und von wasserrechtlichen Vorschriften zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Einhaltung der vorgeschriebenen Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern und das Ausbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln bei überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Böden.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

III.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung kann beim Landratsamt Bodenseekreis - Landwirtschaftsamt eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Unsere Anschriften sind: Postanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, 88041 Friedrichshafen; Hausanschrift: Landratsamt Bodenseekreis, Glärnischstraße 1 – 3, 88045 Friedrichshafen.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch auf elektronischen Weg erhoben werden. Dafür stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de. Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Unsere De-Mail-Adresse lautet: info@bodenseekreis.de-mail.de. Friedrichshafen, den 18.10.2019
gez. Dr. Gabele (Amtsleiter)

Aus den Gemeinderatsfraktionen

Stellungnahme FWV Langenargen zum Thema Volksbegehren „Rettet die Bienen“

Die Fraktion der FWV sieht im Volksbegehren „Rettet die Bienen“ einen wichtigen Aufruf an die Politik des Landes Baden-Württemberg, sich mit dem Problem des Artensterbens auseinanderzusetzen. Es ist notwendig, sich diesem Thema mit allem Nachdruck anzunehmen und vielfältige Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Wir sehen auch die Probleme, die sich aus den Forderungen des Volksbegehrens für die hiesigen Landwirte ergeben. In Langenargen ist ein Großteil der landwirtschaftlichen Fläche als Schutzgebiet ausgewiesen, in dem sämtliche Pflanzenschutzmittel verboten wären. Obst- und Hopfenanbau wären dort kaum mehr möglich.

Zum Schutz unserer Artenvielfalt braucht es darum einen intensiven, sachlichen Dialog zwischen Naturschutz, Landwirtschaft und Politik. Alle betroffenen Seiten müssen gehört und gegeneinander abgewägt werden. Mögliche Wege der Problemlösung müssen gemeinsam erarbeitet und dann auch getragen werden. Einseitige Schuldzuweisungen sind nicht zielführend.

Das Thema des Naturschutzes ist sehr komplex, selbst Fachleute sind sich uneinig über geeignete Maßnahmen. Wissenschaftler der Universität Hohenheim z.B. stellen sich gegen das Volksbegehren, dessen Grundgedanke sie zwar richtig finden, das aber weit über das Ziel hinausschießen würde. Ähnlich äußert sich Ministerpräsident W. Kretschmann (Grüne), für den die Ziele des Volksbegehrens berechtigt sind, die Umsetzung aber einer Überarbeitung bedarf.

Die FWV sieht die Landesregierung in der Pflicht, im Hinblick auf das Volksbegehren gute Lösungsmöglichkeiten in konstruktiver Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Landwirten und Vertretern des Naturschutzes zu finden. Artenschutz braucht das Mitwirken jedes Einzelnen und aller Gruppierungen!

Susanne Porstner

Fraktionsvorsitzende FWV Langenargen

Ende des Amtlichen Teils

Notrufe und Bereitschaftsdienste der Ärzte und Apotheken

Notruf: 110

Rettungsdienst und Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116117;

Montag, Dienstag, Donnerstag 18-8 Uhr, Mittwoch 13-8 Uhr, Freitag 16-8 Uhr. Samstag, Sonntag und Feiertage 8-8 Uhr.

Notfallpraxis am Klinikum Tettnang, Tel. 0 75 42/531-0 und am Klinikum Friedrichshafen, Tel. 0 75 41/96-0 (ohne Anmeldung): Samstag, Sonntag und Feiertage: 8-21 Uhr

Kinderärztlicher Notdienst:

0 18 01/92 92 90

Augenärztlicher Notdienst:

0 18 01/92 93 46

HNO-ärztlicher Notdienst:

0 18 06/07 72 11

Zahnärztlicher Notdienst:

0 18 05/91 16 20

Apothekennotdienst:

08 00/0 02 28 33